

#### Redaktion:

Rechtsanwalt  
Dr. Christopher Kienle,  
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt  
Dr. Andreas Lange,  
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,  
Potsdam

Rechtsanwalt  
Dr. Helmut Merkel,  
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,  
Essen

#### Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt  
Thorsten Höche,  
Berlin

Vors. Richter am BGH a.D.  
Dr. Gero Fischer,  
Freiburg

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.  
Klaus J. Hopt,  
Hamburg

Richter am BGH  
Dr. Hans-Ulrich Joeres,  
Karlsruhe

Rechtsanwalt  
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,  
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,  
Mainz

Rechtsanwalt  
Reinhard Nützel,  
Frankfurt a. M.

#### AUS DEM INHALT:

##### Sonderbeilage

Manfred Born, Richter am BGH, Karlsruhe  
Die neuere Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur  
Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Seite 537

Univ.-Prof. Dr. Georg Bitter und  
wiss. Mitarbeiter Matthias Alles, Mannheim  
Schadensersatzpflichten bei unberechtigter Kündigung  
von Sanierungskrediten

Seite 544

Wiss. Mitarbeiter Moritz Bassler, Konstanz  
Die Vermutung aufklärungsrichtigen Verhaltens – kriti-  
sche Würdigung der richterrechtlichen Beweislastumkehr  
im Kapitalanlageberatungsrecht

Seite 555

BGH, 5.2.2013  
Anspruch des Anlegers gegen die Gesellschaft und die ge-  
schäftsführende Gesellschafterin auf Mitteilung von Na-  
men und Anschriften der (anderen) mittelbar und un-  
mittelbar beteiligten Anleger; kein Ausschluss des Aus-  
kunftsrechts im Gesellschaftsvertrag oder Treuhandver-  
trag

Seite 561

BGH, 15.1.2013  
Zur Frage der Wirksamkeit von Bestimmungen der Sat-  
zung und Wahlordnung zur Vertreterwahl einer Genossen-  
schaft

Seite 568

BGH, 21.2.2013  
Insolvenzanfechtung bei Abtretung einer gegen die Ge-  
sellschaft gerichteten Darlehensforderung durch Gesell-  
schafter und anschließender Tilgung der Verbindlichkeit  
gegenüber dem Zessionar

## Inhaltsverzeichnis

### Sonderbeilage

Manfred Born, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe

Die neuere Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Gesellschaft mit beschränkter Haftung

### Beiträge

Univ.-Prof. Dr. Georg Bitter und wiss. Mitarbeiter Matthias Alles, Mannheim

Schadensersatzpflichten bei unberechtigter Kündigung von Sanierungskrediten 537

Wiss. Mitarbeiter Moritz Bassler, Konstanz

Die Vermutung aufklärungsrichtigen Verhaltens – kritische Würdigung der richterrechtlichen Beweislastumkehr im Kapitalanlageberatungsrecht 544

### Rechtsprechung

#### Bankrecht und Kapitalmarktrecht

Bundesgerichtshof 5.2.2013  
Anspruch des Anlegers, der sich mittelbar über eine Treuhänderin an einer Publikumsgesellschaft (hier: in der Form einer GmbH & Co. KG) beteiligt hat, gegen die Gesellschaft und die geschäftsführende Gesellschafterin auf Mitteilung von Namen und Anschriften der (anderen) mittelbar und unmittelbar beteiligten Anleger; kein Ausschluss des Auskunftsrechts durch eine Regelung im Gesellschaftsvertrag oder durch eine Regelung im Treuhandvertrag 555

#### Gesellschaftsrecht

Bundesgerichtshof 15.1.2013  
Zur Frage der Wirksamkeit von Bestimmungen der Satzung und Wahlordnung zur Vertreterwahl einer Genossenschaft 561

#### Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesgerichtshof 14.2.2013  
Zurechnung von Wissen des Sachbearbeiters der ersuchten Behörde bei der ersuchenden Behörde oder einem Sozialversicherungsträger im Falle der Vollstreckung fälliger Forderungen 567

Bundesgerichtshof 21.2.2013  
Insolvenzanfechtung gegenüber Zessionar und Gesellschafter, wenn der Gesellschafter eine gegen die Gesellschaft gerichtete Darlehensforderung binnen eines Jahres vor Antragstellung abtritt und die Gesellschaft anschließend die Verbindlichkeit gegenüber dem Zessionar tilgt; gleichgestellte Forderungen grundsätzlich auch Darlehensforderungen von Unternehmen, die mit dem Gesellschafter horizontal oder vertikal verbunden sind 568

Bundesgerichtshof 21.2.2013  
Kein Insolvenzbeschluss von Ansprüchen des Schuldners auf eine höchstpersönliche Dienstleistung 572

Bundesgerichtshof 21.2.2013  
Keine verjährungshemmende Wirkung einer Forderungsanmeldung mangels ordnungsgemäßer Individualisierung, ebenso für eine auf ihrer Grundlage erhobene Feststellungsklage 574

Bundesgerichtshof 26.2.2013  
Zur Pflicht des selbständig tätigen Schuldners, in der Wohlverhaltensphase auf Verlangen Auskünfte zu erteilen 579

## Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof 24.1.2013

Zum Vorliegen eines ersatzfähigen Vermögensschadens, wenn dem Inhaber eines DSL-Anschlusses die Möglichkeit genommen wird, seinen Zugang zum Internet zu nutzen, ohne dass ihm hierdurch Mehraufwendungen entstanden sind 580

## Berichtigung

Bundesgerichtshof 10.1.2013

Zur Frage, wann ein vom Gläubiger mit der Durchsetzung einer Forderung gegen den späteren Insolvenzschuldner beauftragter Rechtsanwalt anfechtungsrechtlich als Wissensvertreter des Gläubigers hinsichtlich der Kenntnis vom Gläubigerbenachteiligungsvorsatz anzusehen ist 584

## Bücherschau

Martin Ahrens/Markus Gehrlein/  
Andreas Ringsteiner (Hrsg.) Fachanwaltskommentar Insolvenzrecht 584  
Rezensent: Rechtsanwalt Prof. Dr. Harald Hess, Mainz

Heinz Thomas/Hans Putzo Zivilprozessordnung, 33. Aufl. 584



**WM-Tagung zum Kapitalmarktrecht**

WM Seminare

u.a. Neuregelungen durch die MiFID II zur Anlageberatung und zum Anlegerschutz; Marktmissbrauchsregime; Mitteilungspflichten; KAGB und AIFM-Umsetzung

27./28. Mai 2013 – Mercure Eschborn Ost

Informationen: Tel. 069 2732 205

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem **\*** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Essen; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof a.D., Freiburg; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Anschrift des Verlags)

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.de;

Sekretariat: Elina Vykoukal (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.de

Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: r.becker@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: mit druck Walter Thiele GmbH & Co. KG, Carl-Friedrich-Gauß-Straße 6, 63263 Neu-Isenburg, Telefon (0 61 02) 30 77 0.

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 86,90 (einschl. 7% MwSt. € 5,69) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2013 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

**Urheber- und Verlagsrechte:** Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

**Manuskripte:** Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

**Hinweise für Autoren** unter [www.wertpapiermitteilungen.de](http://www.wertpapiermitteilungen.de)

## WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV